# Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten in der Gemeinde Drage

## Artikel I

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten**

### § 1
### Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

(1) Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (Gew0) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

(3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2" (= elektronisch gezählte Kasse minus Röhrennachfüllungen) ausgewiesene Betrag.

(4) Als Zählwerksausdruck gilt der vollständige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

### § 2
### Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

## § 3
## Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin/Betreiber gilt diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
(2) Steuerpflichtig sind auch
   a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung eine Entgelt erhält,
   und
   b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder die Räumlichkeiten.

## § 4
## Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## § 5
## Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Halbjahressteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderhalbjahres und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 6
## Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 i.V. m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1

(2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 3 erhoben.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jeder dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## § 7
## Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1 ) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 12 v.H. vom Spieleinsatz.

(2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Geräts, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.

(3) Die Pauschalsteuer ( § 6 Abs. 2 ) beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat

1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit

   a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. v. § 33 GewO **30,00 €**
   b) in anderen Aufstellungsorten **16,00 €**

2. Musikautomaten **0,00 €**

## § 8
## Besteuerungsverfahren

(1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie/er die Steuer selbst zu berechnen hat ( § 149 i.V. mit § 150 der Abgabenordnung (AO)). Die Gemeinde kann verlangen, diese auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen.

(2) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat die/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).

(3) Bei verspäteter Abgabe kann gemäß § 152 AO i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

## § 9
## Anzeigepflichten

(1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgeräts ( § 1 Abs. 1 ) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

## § 10
## Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke ( § 1 Abs. 4) zu verlangen.

(2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

## § 11
## Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen - bezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben.

(2) Weiter über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## § 12
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.

a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde- und/oder Steuerveränderungs- anzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
b) entgegen § 9 seiner Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
c) Den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 13
## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

## Artikel II

## § 1
## Übergangsvorschriften

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach Artikel I § 4 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt Artikel 1 § 6 entsprechend.

Drage, den 22.03.2012

(Harden)
Bürgermeister

Gemeinde Drage
Landkreis Harburg